

**Zeitschrift:** Beiträge zur nordischen Philologie

**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Skandinavische Studien

**Band:** 7 (1979)

**Artikel:** Sprachstil und Textkonstitution : Untersuchungen zur altwestnordischen Rechtssprache

**Autor:** Naumann, Hans-Peter

**Kapitel:** 5: Stilspezifik und Stilwandel

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-858421>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## 5. Stilspezifik und Stilwandel

### 5.1. Werkstile, Stilschichten und Stilarten der altwestnordischen Rechtssprache

Die vorausgegangenen Analysen der rechtssprachlichen Textkonstituenten – der Voraussetzung, der konnektiven, additiven und selbständigen Bestimmungstypen, der Legaldefinition und der Formulare – haben im Satzrahmen wie auf satzübergreifender Ebene eine Vielzahl von sprachstilistischen Einzelergebnissen erbracht, die es in einer Synthese zusammenzufassen und unter übergeordnete Gesichtspunkte zu stellen gilt.

Wenn Stil als Auswahlvorgang aus dem Inventar sprachlicher Ausdrucksmöglichkeiten begriffen werden kann, dann liefern die spezifischen Verwendungsweisen der Textkonstituenten und ihrer einzelnen Formelemente zunächst einmal die selektiv-quantitativen und distinktiven Kriterien, die es erlauben, die Eigenart der awestn. Einzeltexte als jeweils unterschiedlichen *Werkstil* zu beschreiben.

Nach dem Grad ihrer internen Übereinstimmungen oder Abweichungen lassen sich die einzelnen Werkstile nach Gruppen gliedern, deren Verteilung sich zumindest angenähert mit sprachgeographischen Grenzen deckt. So ergab sich im Verlaufe der Untersuchung trotz vieler Gemeinsamkeiten zwischen aisl. und anorw. Rechtssprache eine weitgehende Eigenständigkeit des Werkstils der *Grágás*, während die vier ältesten anorw. Landschaftsrechte gewisse Parallelen zur Formulierungspraxis aschwed. (und adän.) Rechte aufweisen, wobei aber wiederum die Werkstile von Gull und Borg. I stärkere Ausgliederungstendenzen zum Aschwed. hin kenntlich machen, die Werkstile von FrL und Eids. I hingegen in engerem Verhältnis zur *Grágás* stehen.

Der Werkstil der *Grágás* kann unter distinktiven Aspekten durch folgende drei Abgrenzungsfaktoren näher bestimmt werden:

1. durch das Fehlen von Stilmitteln, die in mehr oder minder hohem Grad zur Spezifik anorw. und aschwed. Rechte gehören;

2. durch das Vorkommen nur-isländischer Stilmittel, die in anderen Werkstilen fehlen;
3. durch abweichende Verwendungsbedingungen konventionalisierter gesamtanord. bzw. gesamtawestn. Stilmittel im Hinblick auf ihre Frequenz, Funktion und Kombination im Text.

1. Die Negativliste der *aisl. nicht vertretenen* stilsyntaktischen Mittel wird im Rahmen des Voraussetzungssystems angeführt durch den sog. frageförmigen Konditionalsatz (Ffk) und den Aussagesatz mit gerader Wortfolge (SVO). Der Ffk-Typ, der sein Kervorkommen in den östlichen Svearechten besitzt und in seiner Frequenz stufenweise nach Westen hin abnimmt, kann als dominantes und distinktiv zu wertendes Kennzeichen der aschwed. Rechtssprache überhaupt gelten, während dem SVO-Typ allgemein sehr geringe Bedeutung zukommt. Diese beiden uneingeleiteten Voraussetzungsformen sind anorw. nur für Gull und Borg.I von gewisser nachgeordneter stilistischer Relevanz, nicht hingegen für FrL und Eids.I, die lediglich Ausnahmefälle bezeugen.

Das Bestimmungssystem der *Grágás* ist vor allem durch das Fehlen des hortativen Konjunktivs geprägt, der aschwed. ein ähnliches stilbildendes Gewicht aufweist und ein ähnliches regionales Gefälle erkennen lässt wie die Ffk-Voraussetzung. Auch die präzptive Kategorie des hortativen Konjunktivs gehört zum Sprachinventar sämtlicher anorw. Rechte, wobei jedoch FrL mit relativ hoher Konjunktivfrequenz in der konnektiven Bestimmung ganz im Gegensatz zu sonstigen Textmerkmalen eindeutig eine östliche Stildominante bevorzugt.

Zu den genannten quantifizierbaren Indikatoren gesellen sich weitere Stilkonstituenten aschwed. und anorw. Rechte mit z.T. nicht exakt faßbarem hierarchischem Stellenwert, die von der *Grágás* gemieden werden. Es gehören an signifikanteren Erscheinungen hierher die formelhaften, abschnittseinleitenden und -abschließenden *nú-Sätze*, das emphatische Perfekt der konnektiven Bestimmung, die asyndetisch gereihten Voraussetzungskomplexe, die dialogisierte Variante des mündlichen Formulars, der sog. einfache allgemeine Rechtssatz mit Sprichwortcharakter. Überhaupt verzichtet die *Grágás*, sieht man von der dichterisch gehobenen Sprache der *Griðamál* und *Tryggðamál* ab, nahezu auf alle rhetorischen Stilmittel wie gehäufte Alliteration, asyndetische Aufzählung und Steigerung, Metaphern, Vergleiche und Variationen.

2. Die Kategorie der *nur-isländischen* Stilmerkmale umfaßt von den statistisch ausgewerteten Sprachmitteln zunächst den mit dem demonstrativen Lokaladverb *þar* + Partikel *er* eingeleiteten Voraussetzungstyp sowie den konstruktionsfremden Anschluß der konnektiven Bestimmung durch die Kopula *ok*, hinter der die gemeinnordische Konnexionspartikel *þá* in der *Grágás* frequenzmäßig zurücksteht. Neben weiteren stilsyntaktischen Spezifika, zu denen etwa im Voraussetzungssystem die aus sonstiger aisl. Prosa bekannte Koordination mit *enda* oder die Verwendung des Konjunktivs bei *vera* in der koordinierten Teilaussage nach *ok* zu stellen wäre, hebt sich die *Grágás* auf lexikalischer Ebene durch ihre stark formalisierte und phraseologisch festgelegte Strafrechts- und Bußgeldterminologie, aber auch durch die funktional bedingte Verwendung typischer Modalzusammensetzungen wie *er rétt(r)* unverwechselbar von allen anderen Werkstilen ab. Ebenfalls allein auf die *Grágás* beschränkt sind gewisse stilprägende Strukturmerkmale der selbständigen Bestimmung, der Legaldefinition und der mündlichen Formulare in direkter Rede.

Im satzübergreifenden Rahmen lassen sich nur-isländische und auf die Qualität ganzer Textpartien einwirkende Regularitäten besonders in der Kumulation des additiven Bestimmungstyps (AB) erkennen. Die exemplarisch nach dem zeichensyntaktischen Prinzip der Funktionellen Satzperspektive (FSP) vorgenommene textuelle Analyse einer AB-Expansion ergab eine sehr komplexe thematische Verflechtung, in der sich Progressionen mit durchlaufenden Themen, lineare Progressionen, abgeleitete Themen und thematische Sprünge zur Großstruktur eines kasuistisch abgehandelten Rechtsfalls vereinen. Wenn frühere, zumeist auf intuitive Weise gewonnene Stilbewertungen als ein beherrschendes Formprinzip der *Grágás* die zergliedernde und erörternde Ausführlichkeit des Buchhaften hervorheben, so dürften diese Wertmaßstäbe wohl vor allem auf den hohen Komplexitätsgrad massierter additiver Bestimmungen zurückzuführen sein.

3. Bei der *abweichenden Verwendung* konventionalisierter Stil- und Textkonstituenten zeichnet sich das Voraussetzungssystem der *Grágás* weniger durch die Art der Satzeinleitung als durch besondere funktionale Gestaltungstendenzen aus, die sowohl in der Gebrauchsweise einzelner Voraussetzungstypen wie auch in der Quantität des Satzumfangs und der Struktur des Satzbaus sichtbar werden. Vor allem die Verwendung der *nú*-Voraussetzung, über die die *Grágás* gemeinsam mit Gull und einer Reihe

aschwed. Rechte in höherer Frequenz verfügt, signalisiert textspezifische Eigenheiten. So schafft die aisl. *nú*-Voraussetzung als fakultative Variante zum *ef*-Typ in der sukzessiven Darstellungsfolge von Rechtsvorgängen hörerbezogene Innovationen, indem auf die nachfolgende Differenzierung des Rechtsfalls aufmerksam gemacht bzw. indem das finite Vollverb mit besonderer Ausdrucksabsicht expressiv an die Satzspitze gezogen wird. Da das Subjekt der aisl. *nú*-Voraussetzung zumeist durch eine pronominale Verweisform repräsentiert ist, erwächst ihr Hauptanwendungsbereich aus der aktuellen Kontextsituation, und sie fungiert daher nur selten und abweichend zu Gull und den aschwed. Rechten kapitel- oder abschnittseinleitend.

Als hervorstechendstes distinktives Merkmal des besonderen awestn. Rechtsstils muß jedoch die Verwendung des mit der konditionalen Konjunktion *ef* eingeleiteten Voraussetzungstyps (mit Varianten *en ef*, *nú ef*) gelten, der in sämtlichen Texten die höchste Frequenz aufweist. Nur graduelle Unterschiede in der Häufigkeitsverteilung grenzen die *Grágás* zusammen mit FrL und Eids.I von Gull und Borg.I ab, da in letzteren Rechten auch der prozentuale Anteil anderer Voraussetzungstypen (*nú*, *hv* + Rel., Ffk, SVO) eine gewisse Rolle spielt. Durch keinerlei Indizien allerdings läßt sich die Annahme Ståhles stützen, daß die *ef*-Voraussetzung unter Einwirkung der konjunktionalen *gif*-, *gif hwa*- und *and gif*-Konstruktionen der ags. Rechtssprache bzw. durch die *si*-, *si quis*-, *et si*-Bildungen des Juristenlateins in die awestn. Rechte Eingang gefunden und eine ursprünglich dominierende Schicht konjunktionsloser Ffk- und SVO-Sätze verdrängt habe.

Im awestn. Voraussetzungssystem heben sich in deutlicher Wiederholung syntaktische Grundformen als «einfache» Voraussetzungen von koordinierten oder subordinierten Zusammensetzungen ab. Während Gull und aschwed. Texte (VgL I, UL, DL, ÖgL) eine zum einfachen Satz neigende Syntax bevorzugen, tendieren die *Grágás* und die übrigen anorw. Rechte eher zu komplexeren Sätzen und gestreckten Strukturen. Bei verknüpften Teilsätzen, den «zusammengesetzten» Voraussetzungen, treten divergierende Stiltendenzen naturgemäß schärfer als beim Einfachsatz hervor. Signifikant unterscheidet sich dabei die *Grágás* von den anorw. (und aschwed.) Rechten, indem der aisl. Stil bei nuancierter Differenzierung rechtlicher Tatbestände ganz eindeutig Relativ- und Kausalgefüge bevorzugt, also Verknüpfungsoperationen logischer, kausaler, aber auch dialektischer Art verwendet, wo die anorw. Texte mehr die Informations-

reihung einsetzen oder konsekutive Verbindungen priorisieren. Die anhand der Rechtssprache vorgenommene Dreigliederung von Teilsatzgefügen in Relativ-, Verhältnis- und Inhaltsgefüge wäre zugleich geeignet, die älteren und unhandlichen Systematisierungsversuche der aisl. Syntax zu ersetzen.

Im Verbalbereich des aisl. Bestimmungssystems ergeben sich textprägende Abweichungen teils durch einen außerordentlich hohen Häufigkeitsgrad in der Verwendung modaler Hilfsverben, teils aber auch durch Verschiebungen im semantischen Merkmalkomplex der genutzten Modalformen. Der hohe Anteil an modalen Hilfsverben in der konnektiven Bestimmung (72%), der von keinem anderen anord. Rechtstext erreicht wird, dürfte vor allem aus der Vermeidung des Konjunktivs als präzptive Kategorie zu erklären sein. In den aostn. und z.T. auch anorw. Rechten wird die rechtliche Dispens durch das Modalverb *má* ausgedrückt, das jedoch in der *Grágás* bis auf okkasionelle Fälle fehlt. Das rechtssprachliche Gebot nach Eindeutigkeit des Ausdrucks führt indessen dazu, daß die *Grágás* neben den dominierenden modalen Hilfsverben *skal* und *á* weit umfassender als anorw. Texte eine Gruppe von Zusammensetzungen mit modalem Potential nutzt (*er skyldr [skylt], á kost, er kostr; nur-isl. er rétt[r]*), durch die sich die Scheidung zwischen absoluter Rechtsnorm und Dispens explizit konkretisieren läßt. Da neben den herrschenden Modalformen der verbalen Aussagerahmen der Bestimmung in der *Grágás* weitgehend durch die *v*-Verben *vera, verða, varða* und ihren überwiegend formalhaft festgelegten Prädikativen gesteuert wird, sind frei verfügbare Vollverben, die sich zur Alliteration eignen, sehr selten. Daß diese Restriktionen wenigstens teilweise den eingeschränkten Gebrauch von Stabreimbindungen in der *Grágás* erklären helfen, erhellt auch Gull, denn in diesem Text steht eine relativ hohe Zahl an frei verfügbaren indikativischen Vollverben in signifikantem Verhältnis zu einem entsprechenden Anteil an alliterierenden Prägungen innerhalb der Bestimmung.

Auch bei weniger ins Bild fallenden Textkomponenten wie der Legaldefinition und den Formularen treten greifbare Unterschiede zwischen dem aisl. und dem anorw.-aschwed. Rechtsgebiet zutage, indem sich die *Grágás* zwecks exakter Begriffsabgrenzung des Mittels der Legaldefinition recht häufig bedient und auch in der Belegfrequenz der in direkter oder indirekter Rede niedergelegten Formulare andere Textgruppen weit übertrifft.

Durch den spezifischen und wiederholten Auswahlprozeß sprachlicher Ausdrucksmöglichkeiten unterscheidet sich der Werkstil der *Grágás* als

Ganzheit deutlich von anderen Werkstilen. Es darf allerdings nicht übersehen werden, daß die *Grágás*, d. h. in diesen Untersuchungen die *Konungs-bók*, eine aus verschiedenartigem Rechtsstoff zusammengetragene und auf verschiedene Altersstufen zurückgehende Kompilation darstellt, die nicht nur textintern abweichende Stilstrategien in den größeren Einzelabschnitten wie Kr., Fest., Lbr. oder Vig. vereinigt, sondern auch in der komplexen Großstruktur ihres Stils einander überlagernde *Schichten* zusammenfaßt. Diese Schichten, die wir in Ermangelung treffenderer Begriffe als Stratifikationen der *logsaga* und *bóklög* bezeichnen wollen, werden sich wohl kaum in letzter Konsequenz voneinander abheben und nach ihren Einzelmerkmalen exakt benennen lassen.

Gestaltungszüge der oftmals erst auf textueller, d. h. satzübergreifender Ebene faßbaren stilistischen *bóklög* tragen sicherlich die AB-Expansionen und generell diejenigen Textsegmente, die über sehr komplexe thematische Verflechtungen verfügen. Sie dienen zumeist einer nicht mehr primär sprecher- oder empfängerbestimmten Erörterung von Rechtsfolgen und deren möglichen Variationen.

Auf Schichten der *logsaga* weisen die sprecherbezogenen Redesituierungen in der 1. Person Singular (*nv mvn ek telia; sem áðan talða æc*; Grág. I 8:23, 20:38, 34:61, 98:174 usw.) oder die Anreden in der 1. Person Plural (*uer scolom eiga dom*; Grág. I 43:77, 15:32, 24:45, 56:96, 61:111 usw.) sowie die Berufungen auf überkommenes Recht oder auf Rechtsauslegungen eines namentlich genannten *logsögumaðr* (Grág. I 20:38, 73:122, 108:184; II 143:23, 167:72, 221:147 usw.). Indizien für die Formulierungspraxis der *logsaga* liefern weiterhin die besonders in Vig. zahlreichen, aber auch in anderen Abschnitten bezeugten *þat er mælt ef*-Anakoluthe der Voraussetzung und die *þat er mælt at*-Einleitungen von Bestimmungen. Die mündlichen Formulare in direkter und indirekter Rede wird man ebenfalls zu älteren Schichten stellen dürfen.

Problematisch bleibt die Einordnung der in der *Grágás* sehr frequenten, in anderen Rechten fehlenden und in außerrechtssprachlicher Prosa nur spärlich belegten Nachsatzeinleitung durch *ok*. Wenn es allerdings zutrifft, daß *ok* als Konnektor und Signal der Bestimmung einen expressiven und möglicherweise durch suprasegmentale Eigenschaften verstärkten Redezweck verfolgt, dann könnte auch diese nur-isländische Komponente als Kriterium mündlichen Rechtsstils gelten.

Zwischen den ablösbaren Schichten einer *logsaga* und den stilistisch definierten *bóklög* liegt eine Reihe von Textmerkmalen gestaffelt, die sich

nicht unbedingt als «mündlich» etikettieren lassen, die aber anderseits schwerlich von einer konventionalisierten Sender-Empfänger-Beziehung zu trennen sind. Als Stilzugkategorien dieser Art wären für die *Grágás* zu verzeichnen: Vermeidung von Interferenzen durch zweckgerichtete grammatisch-syntaktische Mittel und markierte Anweisungsträger und damit verbunden die präzise Scheidung der rechtssprachlichen Sprechakte; kommunikationsrelevante Verteilung der Informationsgewichte im Satz; ökonomische Sprachverwendung; festumrissene Begrifflichkeit; Restriktionen bei der anaphorischen Ellipse.

Das Schichtenproblem stellt sich nicht nur in der *Grágás*, sondern unter verändertem Einfallswinkel auch in übrigen anord. Rechtstexten. So lässt sich in Gull und dem durch markante eigenständige Züge charakterisierten Text von Borg.I in ausschmückender Alliteration, gehäuftem Asyndeton, gesuchten Formeln und Figuren sowie nachweislich jungen Rechtssprichwörtern die Überlagerung der zweckhaften rechtssprachlichen Gebrauchsprosa durch eine rhetorisch-stilisierende und archaisierende Kunstprosa erkennen. FrL hingegen teilt die dialektalen Überschneidungstendenzen des tröndischen Sprachraums und priorisiert mit dem hortativen Konjunktiv eine von der awestn. Norm abweichende grammatische Komponente. Im Voraussetzungssystem der aschwed. Rechte wiederum ist in der sehr häufigen Verwendung des sog. allgemeinen Relativsatzes mit der pronominalen Einleitung *hwilikin* eine Novation eingeführt, die aus außernordischer Einwirkung (lat. *quicumque* bzw. mnd. *welc*) resultiert.

Nach Louis Hjelmslev lässt sich im Rahmen eines Textes oder in Teilen von Texten jeweils eine *kreative Stilart*, eine bloß reproduzierende *Normalstilart* sowie eine zugleich kreative und reproduzierende *archaisierende Stilart* unterscheiden.<sup>1</sup> Versucht man abschließend die einzelnen awestn. Werkstile oder Werkstilbündel in diese modellhafte Stiltypologie einzufgliedern, so wird man auf Grund gemeinsamer bzw. unterschiedlicher sprachlicher Merkmale trotz mancher Unschärfen und wechselseitiger Überlappungen eine Klassifizierung vornehmen können, die Gull/Borg.I der archaisierenden und in Opposition hierzu die *Grágás* der kreativen Stilart zuordnet. Als Stilisierungsprinzipien von Gull/Bor.I erhalten in

---

<sup>1</sup> L. HJELMSLEV, *Omkring Sprogteoriens Grundlæggelse*, in: Festschrift udg. af Københavns Universitet i Anledning af Universitetets Aarsfest November 1943, København 1943, S. 102.

diesem Sinne die genannten schichtenspezifischen Erscheinungen, aber auch die Verwendung der konjunktionslosen Voraussetzungen vom Ffk- und SVO-Typ besonderes Gewicht. Der kreative Stil der *Grágás* hingegen zeichnet sich durch eine Reihe von normabweichenden Neuerungen aus bzw. er führt Entwicklungen weiter, die in anderen Rechten nur relikhaft angelegt sind. Zwischen beiden gegenläufigen Stilentwicklungen steht gewissermaßen als Durchschnittsgröße der «Normalstil» von FrL/Eids. I. Zur archaisierenden Stilart wären auch die meisten aschwed. Landschaftsrechte zu stellen, während unter den adän. Rechten der von Diderichsen eingehend untersuchte Text von SkL ebenfalls eine Normalstilart zu vertreten scheint.

## 5.2. Rechtssprache – Sagaprosa – gelehrter Stil

Seit Nygaards Unterscheidung zwischen «folkelig stil» und «lærd stil»<sup>1</sup> werden die awestn. Rechte der ältesten Schicht gemeinsam mit der klassischen Prosa der *Íslendingasögur* als «volkstümlich» abgegrenzt gegenüber solchen Werken geistlichen wie weltlichen Inhalts, die in latinisierender Lexik, Syntax und Morphologie, in ausschmückender Alliteration und rhetorischen Figuren die Formprinzipien der übersetzten Vorlage verraten oder außernordische Stileinflüsse imitativ verarbeiten. Dieser Unterscheidung folgte vor allem auch Heusler, der Rechtssprache und reine Sagaprosa unter die verbindenden Kriterien «undichterisch, unrednerisch, unpapieren» stellte und als kontrastierendes Merkmal lediglich den «leichtschreitenden Satzbau» der Saga hervorhob.<sup>2</sup> Abgesehen von den Einwänden, die in neuerer Zeit gegen Nygaards stilistische Dichotomie besonders von E. F. Halvorsen vorgebracht wurden, der mit der frühen aisl. Rezeption einer schlichten, unrhetorischen lat. «Sachprosa» rechnet,<sup>3</sup> erweisen sich die traditionellen Gliederungsprinzipien als viel zu umfassend

<sup>1</sup> M. NYGAARD, *Den læerde stil i den norrøne prosa*, in: Sproglighistoriske studier tilegn. C. R. Unger, Kristiania 1896, S.153–170. Vgl. auch NYGAARD, *Norrøn Syntax*, §§ 1–4.

<sup>2</sup> A. HEUSLER, *Die altgermanische Dichtung*, unveränd. Nachdruck der 2. neubearb. u. vermehr. Ausgabe, Darmstadt 1967, S.229; weiterhin HEUSLER, *Elementarbuch*, § 364.

<sup>3</sup> E. F. HALVORSEN, *Lærd og folkelig stil (Island og Norge)*, in: KLMN XI, 1966, Sp.119–123.

formuliert, um eine adäquate und differenzierte Beurteilung der Rechtsprosa zuzulassen.

Die anord. Rechtssprache vertritt einen Gattungsstil oder – nach linguistischer Terminologie – einen «Textsortenstil», der in der funktionsorientierten Verwendungsweise der Sprachmittel gegenüber den erzählenden und unterhaltenden Gattungen anord. Prosa seine Autonomie wahrt und weder dem reinen Sagastil noch dem gelehrten Stil direkt vergleichbar ist. Denn es existiert fraglos zwischen dem Lebensbereich des Rechts und seiner konkreten kommunikativen Ausformung ein normativer Zusammenhang, indem der intendierte Mitteilungszweck die Auswahl und Kombination der verwendeten Ausdrucksmittel regelt. Auswahl und Kombination der zweckgerichteten Ausdrucksmittel aber sind in den regionalen anord. Einzelrechten in unterschiedlicher Weise und in verschieden hohem Grad konventionell festgelegt. Die rechtssprachlichen Konventionen, die sich etwa in der Wahl von Einleitungsformen und Satzmodellen der Voraussetzung oder von präzeptiven Verbalkategorien der Bestimmung äußern, dienen ihrerseits der Identifikation rechtlicher Sachverhalte und richten sich, vor allem im Status der *lgsaga*, an bestimmte Empfängererwartungen. Diese kommunikationsrelevanten und konventionellen Bedingungen lassen die Rechtssprache daher als eine relativ invariable Textform erscheinen, in deren Rahmen die Verwendungsweisen bestimmter Stilmittel ganz anderen Erfordernissen unterliegen als in außerrechtsprachlichen Textsorten erzählenden Inhalts sowohl «autochthoner» wie «gelehrter» Provenienz.

Zu den festgelegten Gestaltungsmerkmalen der Rechtssprache gehört vor allem die weitgehend konstant gehaltene Abfolge von konditionalen Vordersätzen (Voraussetzung), denen ein übergeordneter Nachsatz (konektive Bestimmung) angeschlossen ist. Nach dem Organon-Modell Karl Bühlers<sup>4</sup> vertreten die rechtsspezifischen Gliedsatztypen hauptsächlich die elementaren Sprachfunktionen des Ausdrucks (Kundgabe) und des Appells (Auslösung), während die für reine Aussagesätze typische Darstellungsfunktion nur eine untergeordnete Rolle spielt. Diese spezifische Sprechhaltung, daß z. B. ein *ef*-Gliedsatz an erster und ein übergeordneter *þá*-eingeleiteter Nachsatz an zweiter Stelle steht, findet sich selten im Sprachgebrauch der Erzählprosa und ist in erster Linie auf den Dialog

---

<sup>4</sup> K. BÜHLER, *Sprachtheorie. Die Darstellungsfunktion der Sprache*, 2. unveränd. Aufl., Stuttgart 1965.

beschränkt. Ebenfalls situativ im Dialog verankert sind die *nú*-Sätze konditionalen Gepräges mit kohärentem Nachsatz, die der rechtssprachlichen *nú*-Voraussetzung formal entsprechen würden. Andererseits fehlen in der *Grágás* weitgehend Satztypen mit dominierender Darstellungsfunktion, wie sie beispielsweise durch die häufigen narrativen *nú*-Sätze der Sagaliteratur repräsentiert sind. Es sei in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht, daß das Heuslersche Elementarbuch für den Ausweis okkasioneller syntaktischer Phänomene des Altländischen fast durchwegs Material aus der *Grágás* verwertet.

Ein distinktives textkonstitutives Merkmal scheint in der syntaktischen Realisierung des Rückbezugs zwischen Nachbarsätzen vorzuliegen. Abgesehen von der aschwed./anorw. Art der Rückverweisung durch asyndetischen Konjunktivanschluß mit elidiertem anaphorischen Pronominalsubjekt unterliegen echte anaphorische Ellipsen in der Rechtssprache Restriktionen, während die Sagaprosa über ganze Textpartien hin ein anaphorisches Pronominalsubjekt tilgen kann. Den Rechtsstil wiederum kennzeichnen semantische Implikationen (FSP: «thematische Sprünge»), die sich aus den festumrissenen sozio-kulturellen Konventionen des Rechtslebens erklären lassen. Von anderen Typen thematischer Progression überwiegt rechtssprachlich der Typus mit durchlaufendem Thema vor der elementarsten Form des Rückbezugs durch einfache Anapher (FSP: «einfache lineare Progression»). Eingehende Untersuchungen an verschiedenen Werkgruppen der Sagaliteratur müßten Auskunft geben, ob sich derartige textkonstitutive Kriterien generell für eine Texttypologie oder Textsortendifferenzierung innerhalb der norrönen Prosa heranziehen lassen.

Aus dem funktionalen Textsortenstil der Rechtssprache als übergreifende Gesamtheit typischer Gestaltungsmerkmale inhaltlicher wie formaler Art stellen die einzelnen Werkstile oder Werkstilbündel wiederum nur eine Auswahl dar, die den altersmäßig, kulturell und regional jeweils unterschiedlichen Entstehungsbedingungen der überlieferten Texte entspricht. So bleibt die *Grágás* als originale Komilation weitgehend frei von Fremdeinflüssen, – soweit sich dies überhaupt feststellen läßt –, und sie nimmt überdies teil an der frühen Entfaltung einer sehr eigenständigen und hochentwickelten schriftsprachlichen Kultur, deren Normen zwangsläufig auf die Sprache einheimischen Rechts zurückwirken müssen. Wäre die *Grágás* in diesem Sinne zwar der autochthonen Prosatradition zuzurechnen, so zeigt sich dennoch, daß die rechtssprachliche Gebrauchsprosa

ihrem funktionsorientierten Charakter gemäß ganz andere Entscheidungen trifft, wenn fakultative Möglichkeiten der Sprachverwendung gegeben sind. Vom Stil des Sagaerzählers weicht daher nicht nur die Tendenz der *Grágás* zur logisch-kausal und dialektisch operierenden Hypotaxe ab oder z. B. die Wahl der Nachsatzeinleitung durch *ok* anstelle von usuellem *þá* bzw. ungedeckter Spaltenstellung des Prädikatverbs, sondern selbst bei direkt vergleichbaren Textkomponenten wie den Formularen steht die Pragmatizität rechtssprachlichen Stils aufs deutlichste einer ganz andersartigen, nämlich literarischen und künstlerischen, Darstellungsperspektive entgegen.

Anders wiederum liegen die Verhältnisse im Bereich der anorw. und der aostn. Rechte. Im norwegischen Mutterland sind autochthone Prosa-traditionen aus der Zeit der überlieferten Textrezensionen weniger entwickelt als auf Island, und gerade die bisher als altertümlich geltenden Texte von GulL/Borg.I zeigen unserer Meinung nach eine sehr auffällige Überformung durch den gelehrten Klerikalstil. Im aostn. Sprachgebiet fällt die Entstehung einer Schriftsprache überhaupt erst mit der relativ späten Aufzeichnung der Rechte zusammen. Hier sind vor allem die kirchenrechtlichen Abschnitte der aschwed. Rechte, in Dänemark aber das gesamte alte Landschafts- und Kirchenrecht dem nachhaltigen Einfluß lateinischer Formulierungspraxis ausgesetzt.

### 5.3. Gesetzgebung und Stilwandel

Eine der ältesten Handschriften Islands ist im schmalen Rechtsfragment AM 315 D fol. erhalten. Die beiden Pergamentblätter, in Finsens Ausgabe nicht einmal sechs Druckseiten, behandeln die *landbrigð* und dürften der Zeit um 1150 entstammen. Soweit das begrenzte und defekte Korpus Aussagen zuläßt, unterscheidet sich seine Stilqualität kaum von der Textspezifität der über 100 Jahre jüngeren *Konungsbók*. Anorw./aschwed. Stilmerkmale wie Ffk- und SVO-Voraussetzungen oder Bestimmungskonjunktive fehlen. An Voraussetzungen findet sich der (*en*)*ef*-Typ (25 Belege) und der *nú*-Typ (7 Belege). Auch die Anschlußform durch *ok* neben *þá* ist durchgeführt, wobei sich zeigt, daß *ok* schon hier überproportional die Verbindung mit formelhaften Bestimmungen der bereits voll ausgebildeten typisch aisl. Strafrechtsterminologie eingeht. Unter den modalen Hilfsverben herrscht *skal* vor *á*; modale Zusammensetzungen (*es skyldr*, *es*

*rétt*) sind ebenfalls bezeugt. Wenigstens an drei längeren Textsegmenten lassen sich Kumulationen des additiven Bestimmungstyps beobachten, während der Anteil an Alliterationen und Formeln nicht über die Grenzen der *Konungsbók* geht. Obgleich nicht feststeht, daß AM 315 D fol. noch den Sprachstand der verlorenen *Hafliðaskrá* von 1117/18 vertritt, erweist sich, daß die kreative Stilart der *Grágás* in einem frühen Stadium voll entwickelt ist und bis in die zuletzt aufgezeichneten Kompilationen hinein ihre Konstanz bewahrt. Hinsichtlich des eigentlichen Rechtsstoffs war die philologisch-historische Forschung schon im vorigen Jahrhundert zu dem Ergebnis gelangt, daß die *Grágás* im wesentlichen das Freistaatsrecht des 12. Jahrhunderts wiedergibt.

Zwischen 1250 und 1270 werden die Aufzeichnungen des *Grágás*-Rechts in der etwas älteren *Konungsbók* und der nachfolgenden *Staðarhólsbók* abgeschlossen gewesen sein. Doch schon wenige Jahre nach dem Untergang des Freistaats erlischt das alte Recht und wird 1271/73 durch das norwegische Gesetzbuch *Jarndís* ersetzt, an dessen Stelle 1281 die verbesserte norwegisch-isländische *Jónsbók* tritt. Der königlichen Gesetzgebung auf Island war in Norwegen unter Magnús Hákonarson (1263–1280) eine unifizierende Revision der vier alten Landschaftsrechte vorausgegangen, die im sog. «Landrecht des Königs Magnús Hákonarson» auch sprachstilistisch eine neue Gestalt erhielten.

Die Stilart, die sich im neueren Landrecht durchsetzt, ist eine «Normalstilart» und überbrückt in ihren quantitativ erfaßbaren Merkmalen die divergierenden Werkstilkonventionen von FrL und Gull. Im Bestimmungssystem halten sich modale Hilfsverben, indikativische und konjunktivische Verbalkomplexe nahezu die Waage. Die Voraussetzungen werden hauptsächlich durch (*en*, *nú*)*ef* oder *nú* eingeleitet, wobei allerdings der Anteil an *hv* + Rel.-Formen (*hvervitna sem* usw.) höher als in den alten Einzelrechten liegt. Sehr seltene Reste vom Ffk- und SVO-Typ bleiben im Wortlaut mit Gull identisch. Bemerkenswert ist die Abnahme asyndetischer Reihungen zugunsten der syndetischen und polysyndetischen Koordination. Abschnittseinleitende bzw. -abschließende *nú*-Sätze formalhaften Charakters kommen nur noch relikhaft vor.

Die Vereinheitlichung der awestn. Rechtssprache erstreckt sich auch auf Island. Zwar verleiht der aus neuem norwegischen Land- und Stadtrecht, aus *Jarndís*, aus Gull und einer mit K. und Stað. nicht identischen *Grágás* kompilierte Rechtsstoff der *Jónsbók* einen inhomogenen stilistischen Charakter, aber an der neuen Sprachform ist die archaisierende Stil-

art kaum, die kreative Stilart nur sehr bedingt beteiligt. Der Stil des alten Freistaatsrechts, das in 108 der insgesamt 251 Einzelkapitel der *Jónsbók* noch als Nebenquelle dient, behauptet sich gelegentlich mit *ok*-Anschluß und den verbalen Bestimmungskategorien *er rétt(r)*, *er skyldr* (*skylt*), *er kostr*. Allgemein überwiegen jedoch die jüngeren norwegischen Stilmerkmale, wobei besonders das Bestimmungssystem tiefgreifenden Veränderungen unterworfen ist. Nicht nur nimmt mit der Übernahme des völlig fremden Bestimmungskonjunktivs in ungedeckter wie *þá*-eingeleiteter Stellung der Anteil an modalen Hilfsverben (besonders *á*) bedeutend ab, während zugleich emphatische Perfektkonstruktionen eindringen, nicht nur werden Kumulationen des additiven Bestimmungstyps weitgehend gemieden, sondern es verschwindet die mit den *v*-Verben *vera*, *verða*, *varða* verbundene und phraseologisch festgelegte nur-isländische Strafrechtterminologie. Im ehemals eindeutig markierten Voraussetzungssystem hingegen gewinnen ausgerahmte Relativsätze an Gewicht, und bei komplexen Voraussetzungen ersetzt die Koordination oftmals die *Grágás*-spezifischen Verknüpfungsoperationen logisch-kausaler und dialektischer Natur.

Diese hier selbstverständlich nur umrißhaft angedeutete Stilspezifik behält das weltliche Recht Islands auch in seiner späteren gesetzgeberischen Fortentwicklung in großen Zügen bei. Mit der Annahme der bis heute in *complexu* gültigen *Jónsbók* auf dem Allthing von 1281 geht nicht nur ein Kapitel nordgermanischer Rechtsgeschichte zu Ende, sondern es findet eine sonst nirgends wiederholte Form der Sprachverwendung im Rechtsstil ihren Abschluß.